

Das Schweizer Namens- und Bürgerrecht:

Eine zeitgemässe Neuordnung



Martina Wüst
MLaw, Rechtsanwältin
Telefon +41 58 258 14 00
martina.wuest@bratschi-law.ch



Pascal Diethelm
lic. iur. HSG, Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Familienrecht
Telefon +41 58 258 14 00
pascal.diethelm@bratschi-law.ch

Ehepaar Müller, Ehepaar Müller-Meier, Frau Meier Müller und Herr Müller, Frau Meier Müller und Herr Müller-Meier oder auch Frau Müller-Meier und Herr Müller – so könnten sich Frau Meier und Herr Müller heute nennen, wenn sie sich das Ja-Wort geben. Auch die Varianten Ehepaar Meier, Ehepaar Meier-Müller, Frau Meier und Herr Müller Meier, Frau Meier-Müller und Herr Müller Meier sind zulässig, setzen aber ein Gesuch um Namensänderung voraus.

1. Ausgewiesener Revisionsbedarf

Das heutige Namens- und Bürgerrecht der Schweiz ist nicht nur im Alltag verwirrend, sondern auch mit Blick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau problematisch. So lässt sich nur mit Traditionsbewusstsein erklären, weshalb grundsätzlich der Name des Ehemannes Familienname sein soll, während der Name der Ehefrau nur mit einer Namensänderung zum Familiennamen gemacht werden kann. Ebenso wenig ist einsichtig, weshalb die Ehefrau bei der Heirat zusätzlich zu ihren eigenen Bürgerrechten Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Ehemannes erhält, dies umgekehrt für den Ehemann aber nicht gilt. Die per 1. Januar 2013 in Kraft tretende Neuordnung des Namens- und Bürgerrechts schafft Abhilfe – zumindest was das Gleichstellungsdefizit betrifft. Nachfolgend ein erster Überblick:

2. Namensrecht ab 1. Januar 2013

Neu wirkt sich die Heirat nicht mehr auf die Namen der Ehegatten aus. Es gilt der Grundsatz „von der Wiege bis zur Bahre trägt jeder seinen eigenen Namen“. Den Brautleuten steht es aber frei, einen gemeinsamen Familiennamen zu wählen. Zur Verfügung stehen – ohne Präferenz – der Ledigname der

Braut oder des Bräutigams. Gewohnheitsrechtlich zulässig bleibt der Allianzname. Hier wird der Ledigname oder der Name des Ehegatten mit Bindestrich an den eigenen Namen angefügt. Dem Allianznamen kommt keine amtliche Bedeutung zu, weshalb insbesondere kein Anspruch auf Eintragung in das Zivilstandsregister besteht. Nicht mehr vorgesehen unter neuem Namensrecht ist der heute übliche Doppelname, bei welchem der eigene Name dem Familiennamen vorangestellt wird. Die beschriebene Regelung gilt analog auch für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft.

Kinder

Kinder verheirateter Eltern erhalten entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder falls die Eltern verschiedene Namen tragen, jenen Ledignamen, den die Eltern bei der Heirat als Name ihrer gemeinsamen Kinder angeben. Es gilt der Grundsatz, dass Kinder gleicher Abstammung den gleichen Namen tragen. Eltern können also nicht einem Geschwister teil den Ledignamen der Mutter und dem anderen den Ledignamen des Vaters geben. Kinder unverheirateter Eltern erwerben grundsätzlich den Ledignamen der Mutter, womit sich zeigt, dass die Gleichberechtigung auch unter neuem Namensrecht an Grenzen stösst. Nur wenn sich unverheiratete Eltern die elterliche Sorge teilen oder diese allein dem Vater zukommt, können Kinder auch den Ledignamen des Vaters tragen. Die entsprechende Erklärung der Eltern bzw. des Vaters muss innerhalb eines Jahres ab Sorgerechtszuteilung erfolgen. Zu beachten ist, dass die Eltern nur ihren *Ledignamen* weitergeben. Ein Name aus früherer Ehe von Mutter oder Vater geht – anders als unter geltendem Recht – nicht auf die Kinder über.

Scheidung, Verwitwung und Wiederverheiratung

Nach einer Scheidung oder Verwitwung behalten die Ehegatten – wie bislang – grundsätzlich den eheli-

chen Namen. Hat ein Ehegatte allerdings bei der Heirat seinen Namen geändert, kann er – zeitlich unbeschränkt – wieder seinen Ledignamen annehmen. Anders als unter geltendem Recht, ist es nicht mehr möglich, den Namen aus einer früheren Ehe zu „reaktivieren“. Bei Wiederverheiratung gilt der Grundsatz, dass die Ehegatten ihren bisherigen Namen – also auch einen Namen aus früherer Ehe – beibehalten. Nicht zulässig ist es hingegen, einen durch frühere Ehe erworbenen Namen als gemeinsamen Familiennamen anzugeben. Als Familienname in der neuen Ehe stehen einzig die *Ledignamen* von Braut und Bräutigam zur Auswahl. Eine analoge Regelung gilt für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft.

Übergangsrecht

Auch wer vor Inkrafttreten des neuen Namensrechts heiratet, profitiert – falls gewünscht – von der rechtlichen Neuordnung. So können Ehegatten, die vor dem 1. Januar 2013 bei der Eheschliessung den Namen geändert haben – zeitlich unbeschränkt – zurück zum Ledignamen wechseln. Hat ein Ehepaar Kinder und sollen auch diese den Namenswechsel mitmachen, muss die entsprechende Erklärung allerdings bis spätestens am 31. Dezember 2013 erfolgen. Innert gleicher Frist können ledige Eltern und Väter, denen das gemeinsame bzw. das alleinige Sorgerecht bereits vor dem 1. Januar 2013 erteilt wurde, bestimmen, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters trägt. Zu beachten ist, dass Kinder ab dem vollendeten 12. Altersjahr einer Namensänderung zustimmen müssen. Gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft vor Inkrafttreten des neuen Namensrechts eintragen lassen, können bis 31. Dezember 2013 den Ledignamen eines Partners als gemeinsamen Namen wählen.

3. Bürgerrecht ab 1. Januar 2013

Die Heirat wirkt sich neu – wie beim Namensrecht – nicht mehr auf die Bürgerrechte der Ehegatten aus. Insbesondere erwirbt die Braut nicht länger Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Bräutigams. Der beschriebene Grundsatz gilt schon heute für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft.

Kinder

Kinder erwerben die Bürgerrechte desjenigen Eltern-

teils, dessen Namen sie tragen. Eine Namensänderung beim minderjährigen Kind hat somit unter Umständen auch einen Wechsel des Kantons- und Gemeindebürgerrechts zur Folge. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Koppelung zwischen Namen und Bürgerrecht wird gemacht, wenn nur ein Elternteil Schweizer Bürger ist bzw. nur ein Elternteil Kantons- und Gemeindebürgerrecht besitzt. Das neue Namensrecht ersetzt die heutige Regelung, wonach das Kind verheirateter Eltern die Bürgerrechte des Vaters, das Kind lediger Eltern die Bürgerrechte der Mutter erwirbt. Damit werden die bestehenden Gleichstellungsdefizite im Bürgerrecht beseitigt.

4. Checkliste

Wir heiraten nach dem 1. Januar 2013 und wollen...

... weiterhin unsere Ledignamen tragen:

- Sie müssen nichts unternehmen. Die Ledignamen werden von Gesetzes wegen beibehalten.
- Überlegen Sie sich, ob gemeinsame Kinder den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams tragen sollen. Dies wird grundsätzlich bereits bei der Heirat entschieden.

... einen gemeinsamen Familiennamen annehmen:

- Wählen Sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen aus und geben Sie diesen dem Zivilstandsamt bekannt.
- Gemeinsame Kinder tragen automatisch den gewählten Familiennamen.
- Achtung: Die Wahl eines gemeinsamen Familiennamens ist endgültig. Der Wechsel zurück zum Ledignamen setzt – ausser bei Scheidung und Verwitwung – eine formelle Namensänderung voraus.

... einen Allianznamen tragen:

- Sie müssen nichts vorkehren. Ausserhalb des amtlichen Verkehrs können Sie nach Belieben den Ledignamen oder den Namen des Ehegatten mit Bindestrich an den eigenen Namen anfügen.
- Einen „Allianznamen für Kinder“ gibt es nicht.

Ich habe vor dem 1. Januar 2013 geheiratet und bei der Heirat meinen Namen geändert. Jetzt will ich ...

... dass alles beim Alten bleibt:

- Sie müssen nichts unternehmen.

... wieder meinen Ledignamen tragen:

- Teilen Sie Ihren Wunsch dem Zivilstandsamt mit. Die Erklärung ist an keine Frist gebunden.

... dass nebst mir auch unsere gemeinsamen Kinder meinen Ledignamen tragen:

- Teilen Sie dies dem Zivilstandsamt mit. Achtung: Es gilt eine Befristung bis 31. Dezember 2013.
- Es ist das Einverständnis beider Elternteile notwendig.
- Kinder, die 12 Jahre oder älter sind, müssen der Namensänderung zustimmen.

Wir sind unverheiratet. Welchen Namen tragen unsere gemeinsamen Kinder ...

... wenn wir das gemeinsame elterliche Sorgerecht haben?

- Von Gesetzes wegen den Ledignamen der Mutter, auf Wunsch der Eltern den Ledignamen des Vaters.
- Die Erklärung muss innert eines Jahres ab Sorgerechtszuteilung erfolgen, bei Zuteilung vor dem 1. Januar 2013 bis spätestens 31. Dezember 2013.

... bei alleinigem Sorgerecht?

- Von Gesetzes wegen den Ledignamen der Mutter. Bei alleinigem Sorgerecht des Vaters und auf seinen Wunsch den Ledignamen des Vaters.
- Die Erklärung muss innert eines Jahres ab Sorgerechtszuteilung erfolgen, bei Zuteilung vor dem 1. Januar 2013 bis spätestens 31. Dezember 2013.

Ich wurde vor dem 1. Januar 2013 geschieden und habe den ehelichen Namen beibehalten. Jetzt will ich ...

... wieder meinen Ledignamen tragen:

- Teilen Sie Ihren Wunsch dem Zivilstandsamt mit. Die Erklärung ist an keine Frist gebunden.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Basel Lange Gasse 15, Postfach 4054, CH-4002 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

Zug Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet